



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 LBV Mündliche Übungen

LBV - Leistungsbeurteilungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.05.2021

- 1. (1)Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).
- 2. (2)Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.
- 3. (3)Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.
- 4. (4)Die mündliche Übung eines Schülers soll in den allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

In Kraft seit 01.09.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$